# Erklärung zur Unternehmensführung der ARISTON Real Estate AG, München (nachfolgend kurz „ARISTON“ oder „Gesellschaft“)

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der ARISTON. Der Vorstand der Gesellschaft berichtet in dieser Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung.

## 1. Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Allgemeines

Die ARISTON sieht in einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle (Corporate Governance) ein wichtiges Instrument, um das Vertrauen des Kapitalmarktes und ihrer Geschäftspartner zu erhalten und zu festigen. Grundlegende Merkmale der Corporate Governance sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation.

Die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (kurz „DCGK“) hat einen Beurteilungsmaßstab für die Führung deutscher börsennotierter Unternehmen geschaffen. Der Kodex, veröffentlicht am 26. Februar 2002 und zuletzt geändert in der Fassung vom 26. Mai 2010, enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Der Kodex enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält der Kodex Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Börsennotierte Gesellschaften sind jedoch verpflichtet, etwaige Abweichungen jährlich offen zu legen. Darüber hinaus enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Die ARISTON unterliegt seit der Zulassung ihrer Aktien zum Handel am regulierten Markt im Februar 2007 (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse dieser Pflicht gemäß §161 AktG Vorstand und Aufsichtsrat der ARISTON bekennen sich zu den Empfehlungen des DCGK mit den unten dargestellten und erläuterten Abweichungen, welche so auch in der am 16.06.2011 durch Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG enthalten sind.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der ARISTON können in der Hauptversammlung ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte wahrnehmen. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Es steht den Aktionären frei, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die ARISTON erleichtert den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und unterstützt sie bei der Stimmrechtsvertretung. Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, welcher auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. Die für die Hauptversammlung verlangten Unterlagen werden zusammen mit der Tagungsordnung leicht zugänglich auf der Internetseite unserer Gesellschaft veröffentlicht. Aus Kostengründen und auch wegen des für die Größe der Gesellschaft unangemessen hohen organisatorischen Aufwandes ist eine Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet nicht vorgesehen.

Es liegt sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch dem aller Aktionäre, dass die Hauptversammlung zügig abgewickelt wird. Die Satzung der ARISTON räumt dem Versammlungsleiter deshalb das Recht ein, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Hierbei leitet der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehende Personen oder ihnen nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen; der Aufsichtsrat hätte anschließend die Hauptversammlung über solche Interessenkonflikte und deren Behandlung in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu informieren. Etwaige Rechtsverhältnisse zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bzw. ihm nahe stehende Personen oder Unternehmungen werden im Konzernabschluss erläutert; im Übrigen ist es im Geschäftsjahr 2010 zu keinen Interessenkonflikten bei Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gekommen.

Rechnungslegung

Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. Während des Geschäftsjahrs werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen unterrichtet. Der Konzernabschluss, der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichtes sowie die beiden Zwischenberichte werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) aufgestellt.

Entsprechungserklärung zum Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der ARISTON haben am 17.06.2011 erklärt, dass sie den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den unten aufgeführten Ausnahmen entsprochen haben und entsprechen werden.

Die Ariston Real Estate AG hat in den abgelaufenen Geschäftsjahren den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner jeweiligen Fassung mit denjenigen Ausnahmen entsprochen, die in den Erklärungen gemäß § 161 AktG für die Vorjahre aufgeführt sind. Vom Geschäftsjahr 2011 an wird die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Die Gesellschaft wird die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsunterlagen den Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen nicht auf elektronischem Wege übermitteln (Kodex Ziffer 2.3.2). Vorstand und Aufsichtsrat halten es für ausreichend, dass die Aktionäre die Einladung zur Hauptversammlung und den Geschäftsbericht über die Depotbanken erhalten, die Einladung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird und sowohl die Einladung als auch der Geschäftsbericht und etwaige weitere HV-Vorlagen auf den Internetseiten der Gesellschaft zum Download zur Verfügung stehen.

- Die für den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor (Kodex Ziffer 3.8). Vorstand und Aufsichtsrat halten einen derartigen Selbstbehalt weder für erforderlich noch für zweckmäßig.

- Die Vergütung des Vorstandes enthält keine variablen Bestandteile (Kodex Ziffer 4.2.3). Der Aufsichtsrat hält eine variable Vergütung in diesem Fall nicht für erforderlich, weil der Vorstand bereits aufgrund seiner Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verpflichtet ist.

- Der Corporate Governance Bericht der Gesellschaft enthält keinen Vergütungsbericht (Kodex Ziffer 4.2.5 und 5.4.6). Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang und in den Konzernanhang aufzunehmenden Informationen über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ausreichen und eine nochmalige Darstellung und weitere Aufschlüsselung im Rahmen eines Vergütungsberichts zu keinem nennenswerten Informationsgewinn für die Aktionäre führt.

- Der Aufsichtsrat hat derzeit keine Ausschüsse gebildet, insbesondere keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3).

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich aus drei Mitgliedern besteht und auch jedem Ausschuss des Aufsichtsrats mindestens drei Mitglieder angehören müssten, halten Vorstand und Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen derzeit weder für erforderlich noch für zweckmäßig.

- Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) und insbesondere zur angemessenen Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat gesetzt und ist dementsprechend nicht dazu in der Lage, eine derartige konkrete Zielsetzung bei Wahlvorschlägen zu berücksichtigen, die er der Hauptversammlung unterbreitet. Der Corporate Governance Bericht wird keine Ausführungen zu einer derartigen konkreten Zielsetzung und zum Stand ihrer Umsetzung enthalten (Kodex Ziffer 5.4.1, Absätze 2 und 3). Der Aufsichtsrat hält die Festlegung konkreter Ziele, also die Benennung von absoluten Zahlen oder Quoten sowie von Umsetzungsfristen, im Zusammenhang mit Diversity und mit der Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat nicht für sachgerecht. Er ist der Auffassung, dass der Aufsichtsrat nur dann im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre jeweils bestmöglich zusammengesetzt werden kann, wenn bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat nicht deren Geschlecht, sondern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausschlag geben.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsabhängige Vergütung; der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen wirken sich nicht auf die Höhe der Vergütung aus (Kodex Ziffer 5.4.6). Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Hauptversammlung 2008 neu geregelt worden und enthält keine erfolgsorientierten Bestandteile. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass derartige Vergütungsbestandteile vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der Gesellschaft weder erforderlich noch zweckmäßig sind. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats können sich nicht auf die Höhe der Vergütung auswirken, da der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bilden wird, solange er nur aus drei Personen besteht.

- Der Konzernabschluss ist nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Bilanzstichtag, der Halbjahreszwischenbericht ist nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich (Kodex Ziffer 7.1.2). Die Gesellschaft wird sich bemühen, die im Kodex empfohlenen Fristen einzuhalten, kann die Einhaltung aber angesichts der Zahl der in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehenden Unternehmen nicht garantieren. Der Konzernabschluss und der Halbjahreszwischenbericht werden in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Fristen von vier bzw. zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen sind.

Jährliches Dokument gemäß § 10 Wertpapierprospektgesetz

Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) gilt seit dem Jahr 2005 und regelt in § 10, dass Emittenten von zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Wertpapieren mindestens einmal pro Jahr der Öffentlichkeit ein Dokument bereit stellen müssen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die das Unternehmen in den vergangenen zwölf Monaten aufgrund verschiedener kapitalmarktrechtlicher Vorschriften veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Die ARISTON stellt das Jährliche Dokument und die darin zusammengefassten börsen- und wertpapierhandelsrechtlichen Mitteilungen im Internet unter www.ariston-ag.de zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Jährliche Dokument direkt bei der ARISTON angefordert werden.

## 2. Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung der ARISTON orientiert sich an den Grundsätzen des DCGK in dem vorstehend beschriebenen Umfang. Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich in der Verpflichtung, durch eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Dazu gehört ebenfalls der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher und sorgt für die Einhaltung von

Recht und Gesetz sowie der Empfehlungen des DCGK nach Maßgabe der jährlichen Entsprechungserklärung. Unternehmensinterne Kontroll-, Berichts- und Compliancestrukturen werden kontinuierlich überprüft, weiterentwickelt und veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

## 3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Bei der Ariston arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat eng zum Wohl des Unternehmens zusammen. Insbesondere stimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung der Unternehmensstrategie. Selbstverständlich informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festgelegt. Er hat zudem in der Geschäftsordnung des Vorstandes Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates für Entscheidungen oder Maßnahmen festgelegt, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern oder aus sonstigen Gründen als wesentlich angesehen werden. Hierzu zählen insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien der ARISTON-Gruppe.

Der Vorstand setzte sich bis zum 30. April 2010 aus zwei Mitgliedern zusammen; die Geschäftsordnung für den Vorstand sah bis zu diesem Zeitpunkt vor, dass ein Vorsitzender zu bestimmen ist, welcher auch der Sprecher des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden ist. Jedes Vorstandsmitglied leitete im Rahmen der Geschäftsordnung seinen ihm durch einen Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich unter Beachtung der vom Vorstand oder Aufsichtsrat getroffenen Beschlüsse selbständig und unter eigener Verantwortung; die Verteilung der Geschäftsbereiche befreite kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Gesamtgeschäftsführung. Vorsitzender des Vorstandes war bis zum 30. April 2010 Herr Hans Dieter Lorenz; seit dem 1. Mai 2010 ist er alleiniger Vorstand.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen.

Vergütung des Vorstands

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasste bis zum Ausscheiden von Herrn Dr. Heß fixe und variable Bestandteile. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung erhielt ein Vorstandsmitglied Aktienoptionen der ARISTON. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bildeten - unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds - insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Während des Geschäftsjahres 2010 gehörten dem Vorstand die folgenden Personen an:

- Herr Hans-Dieter Lorenz, Dipl.-Wirtschaftsingenieur
  (Vorsitzender des Vorstands; einzelvertretungsberechtigt)

- Herr Dr. Stefan Heß, Volljurist (Vorstand bis 30. April 2010)

Herr Lorenz hat im Geschäftsjahr 2010 ausschließlich erfolgsunabhängige Vergütungen in Höhe von T€ 82 zzgl. den Beitrag zur D & O - Versicherung sowie eine Verzinsung einer Ausgleichsverpflichtung in Höhe von T€ 6 bezogen. Auch für die Zukunft ist im Vorstandsvertrag mit Herrn Lorenz vereinbart, dass dieser keine erfolgsabhängigen Vergütungen erhält.

Herr Dr. Heß hat im Rahmen seiner Organtätigkeit vom 1. Januar 2010 bis 30. April 2010 erfolgsunabhängige Vergütungen in Höhe von T€ 63 sowie erfolgsabhängig Vergütungen in Höhe von T€ 40 zzgl. den Beitrag zur D & O - Versicherung bezogen. Herr Dr. Heß hat mit

Aufhebungsvereinbarung vom 12. Mai 2010 auf sämtliche ihm in Bezug auf die Gesellschaft eingeräumten Aktienoptionen ohne weitere Gegenleistung verzichtet

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine am Schluss des Geschäftsjahres fällige Vergütung in Höhe von T€ 10. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Hinzu kommen der Ersatz etwaiger Auslagen sowie die auf Vergütung und Auslagen entfallende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft trägt ferner die auf die Mitglieder des Aufsichtsrats entfallende Prämie für eine D & O - Versicherung.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2010 die folgenden Personen an:

- Herr Dr. Hermann Orth, Rechtsanwalt und Steuerberater
  (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
- Herr Josef Gelb, Unternehmensberater/Bankkaufmann
  (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates)
- Herr Stefan Pfender, Geschäftsführer, Diplom-Kaufmann

Im Geschäftsjahr 2010 betrugen die Vergütungen für den Aufsichtsrat T€ 45 zzgl. den Beitrag zur D & O - Versicherung

Aktienoptionsprogramme

Die Hauptversammlung vom 25. Oktober 2006 hat eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen beschlossen. Im Rahmen dieser Ermächtigung können der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand bis zum 24. Oktober 2011 Bezugsrechte auf bis zu 623.000 Aktien der Gesellschaft einräumen. Zur Bedienung dieser Bezugsrechte hat die Hauptversammlung ein Bedingtes Kapital in Höhe von EUR 623.000,00 geschaffen, das in 623.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist (Bedingtes Kapital 2006/IV).

Einziger Berechtigter des Aktienoptionsprogramms war Herr Dr. Heß, der mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand auf sämtliche ihm in Bezug auf die Gesellschaft eingeräumten Aktienoptionen ohne weitere Gegenleistung verzichtet hat.

München, den 17.06.2011

ARISTON Real Estate AG